

**Satzung  
der  
Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.**

**§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Vereinigung trägt den Namen "Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V."
2. Sitz der Vereinigung ist Magdeburg.
3. Sie ist am 24.09.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen unter der Nummer 522.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Landesvereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung für Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG) und arbeitet mit den anderen Landesvereinigungen zusammen.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben**

1. Die Landesvereinigung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Sie arbeitet aus humanitärer und gesellschaftlicher Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindung.
2. Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Menschen in Sachsen-Anhalt.
3. Sie orientiert ihre Arbeit auf die Ausprägung und Veränderung gesundheitlicher Verhaltensweisen und auf die Verbesserung der für die Förderung der Gesundheit wesentlichen Bedingungen in den verschiedenen Lebenswelten. Dabei vertritt sie die gemeinschaftlichen Interessen in der Prävention und Gesundheitsförderung ihrer Mitglieder, unbeschadet deren Selbständigkeit.
4. Zur Erreichung ihres Zwecks hat die Vereinigung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung und Gestaltung von Handlungsfeldern für Prävention und Gesundheitsförderung einschließlich angrenzender Bereiche wie die Gesundheitswirtschaft, der Gesundheitstourismus und die Bildung.
  - b) Kontinuierliche Analyse von Angeboten, Materialien und Maßnahmen einschließlich sich daraus ergebender Empfehlungen, Entscheidungshilfen und Stellungnahmen.
  - c) Kooperation und Pflege enger Arbeitsbeziehungen mit relevanten Institutionen und Personen des In- und Auslandes.
  - d) Erstellung, Anregung und Unterstützung von Programmen zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.
  - e) Beratung und Begleitung landesweiter Akteure insbesondere der verschiedenen Lebenswelten (Settings) in Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung.
  - f) Entwicklung und Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterialien.
  - g) Unterstützung bzw. Aufbau und Führung von regionalen, landesweiten und/oder fachspezifischen Arbeitsgremien.
  - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren und Beförderung des Erfahrungsaustauschs.
  - i) Gründung bzw. Trägerschaft von Einrichtungen der Gesundheitsförderung

- j) Mitwirkung an gesundheits- und bildungsrelevanten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Evaluation gesundheitsförderlicher Maßnahmen und Strukturen sowie deren Qualitätssicherung und -entwicklung.
- k) Einflussnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere im Dialog mit gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Parteien, Körperschaften oder andere Gruppen, Verbände oder Einrichtungen sein. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, fördernde Mitglieder Stimmrecht, jedoch kein (aktives oder passives) Wahlrecht.
2. Die Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen (maßgebend ist der Posteingang) nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Finanzierung**

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung erforderlichen Mittel sind aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, öffentlichen Zuwendungen oder sonstigen Einnahmen zu bestreiten. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

2. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Auch die Einladung per Mail ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung per E-Mail ist eingeschlossen, es gilt das Versanddatum.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Vereinigung bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht an ein anderes Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Ein an der Teilnahme gehindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Es bedarf hierzu der schriftlichen Bevollmächtigung. Beschlüsse werden in der Regel mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse während der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Landesvereinigung im Rechtsverkehr jeweils zu zweit.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat aus wahlberechtigten Mitgliedern zu bestehen. Die/Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem/r Geschäftsführer/-in und einem/r stellvertretenden Geschäftsführer/-in oder zwei Geschäftsführer/-innen, die sich gegenseitig vertreten, übertragen werden. Der oder die Geschäftsführer können vom Vorstand als besondere Vertreter der Vereinigung nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihre Aufgaben und der Umfang der jeweiligen Vertretungsmacht werden in einer Dienstanweisung festgelegt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht der/die Geschäftsführer zuständig oder verpflichtet ist/sind.
5. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Der Beirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Dabei sind die Krankenkassenverbände mit je einem Mitglied zu berücksichtigen. Beiratsmitglieder müssen nicht juristische oder natürliche Mitglieder der LVG sind.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mit einer Mindestfrist von drei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu laden sind.
2. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, dass mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
3. Mit dem Auflösungsbeschluss fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Vereinigung deren Vermögen an die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gesundheitsförderung im Lande Sachsen-Anhalt zu verwenden. Gleiches gilt bei einer Auflösung aus anderen Gründen oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.09.2024 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.